

Besondere Bedingungen für Mietgeräte

Alle bereitgestellten und vermieteten Aggregate bleiben ausdrücklich Eigentum des Vermieters bzw. des jeweiligen Eigentümers. Alle Komponenten gelten als mobil und werden somit als nicht fest installierte Einzelteile betrachtet.

Alle bauseitigen Anschlüsse sind, falls nichts anderes vereinbart wurde, vom Mieter auszuführen (z. B. Schlauch- und Rohranschlüsse, Elektro-Zuleitungen, Steuerungen usw.); gleiches gilt für Zufuhreinrichtungen, Schlammcontainer u. ä.

Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung ab Werk des Vermieters und endet mit der Anlieferung im Werk des Vermieters. Bei zwischenzeitlicher Unterbrechung der Nutzung des gelieferten Mietaggregats ist die Mietgebühr weiterhin zu entrichten, sofern die Unterbrechung oder der Ausfall des Mietgeräts nicht vom Vermieter verursacht wird. Es kommen jeweils volle Kalenderwochen zur Anrechnung. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

Der Transport vom Werk des Vermieters zum Einsatzort sowie der Rücktransport zum Werk des Vermieters geht zu Lasten und auf Veranlassung des Mieters.

Die Aufstellung und Befestigung der Apparate ist vom Mieter durchzuführen. Dieser hat auch für die Standsicherheit der Apparate Sorge zu tragen.

Der Mieter haftet für Schäden an den Geräten durch Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und für Elementarschäden (Feuer, Wasser, etc.) und für Schäden, die infolge von Bedienungs- oder Wartungsfehlern bzw. durch Aufstellung/Demontage oder Transport entstanden sind. Sobald Schäden eingetreten sind, ist der Vermieter sofort zu informieren. Die Reparaturarbeiten sind mit dem Vermieter abzustimmen. Der Vermieter behält sich vor, die Reparaturen selbst vorzunehmen bzw. einen geeigneten Fachbetrieb zu beauftragen. Verschleiß- und Ersatzteile sind nicht im Mietpreis inbegriffen. Für den Austausch von Verschleiß- und Ersatzteilen ist ein gesonderter Auftrag erforderlich.

In regelmäßigen Abständen, je nach Durchflussmedium bzw. Verschmutzungsgrad, sind die Aggregate durch den Mieter zu reinigen. Außerdem sind sie vor dem Rücktransport zum Vermieter vom Mieter einer Grundreinigung zu unterziehen. Sollte der Behälter verunreinigt an den Vermieter zurückgeliefert werden, werden die anfallenden Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

Gerichtsstandsvereinbarung:

Die Parteien dieses Vertrages sind Vollkaufleute. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht 74722 Buchen/Landgericht KfH 74821 Mosbach.